

Mann hat bishero bemercken müssen, das die wenigsten von denen alhier Courfirenden Holländischen Gulden und Gestempelten Sechs Stüber Stücken so schwer am Gewicht befunden worden, als solche nach dem Müntz-Gesetz wiegen sollen.

Um nun durch fernere Annehmung dieser leichten Müntz-Sorten so wohl für die Königlichen Cassen als für das Publicum allen besorglichen Verlust und Schaden vorzubeugen: So wird hierdurch zu jedermanns Nachricht bekant gemacht und ein vor allemahl fest gesetzt und verordnet: Das aus angeführten Ursachen die Holländischen Gulden, wann nemlich 89 Stück derselben 4. Marck Cöllnisch wiegen, zwar zu 33 Clevische Stüber, die Gestempelte Holländische 6 Stüber-Stücke aber weil sie sehr leicht und beschnitten Künftighin nicht höher als die Ungestempelte nemlich zu 8 $\frac{1}{2}$ Clevischen Stüber bey denen Cassen und im Handel und Verkehr angenommen werden sollen. Signatum Meurs den 20^{ten} Decemb. 1765.

Königl. Preussi. Gelder-Meursische Krieges und Domainen Cammer.

v. Derschau. v. Reinhart. Recop. Pleßmann. Bärensprung.

AVERTISSEMENT.

Wegen Annehmung derer Holländischen Gulden und Gestempelten Sechs Stüber-Stücken bey denen Königlichen Cassen und im Handel und Verkehr.

Orlich.

Entfangen den 22 Jan: 1766